

Festigung und zum Schutz der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse, zur Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger, arbeitet das Bezirksgericht eng mit dem Bezirkstag und anderen örtlichen Staatsorganen sowie den in der Nationalen Front vereinten gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

2. Der Direktor, die Richter und die Schöffen des Bezirksgerichts werden vom Bezirkstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils nach Neuwahl des Bezirkstages entsprechend den Festlegungen des Staatsrates über die Durchführung der Wahlen der Richter und Schöffen der Bezirksgerichte. Sie können vor Ablauf der Wahlperiode vom Bezirkstag abberufen werden.

Die Schöffen des Senats für Arbeitsrechtssachen werden vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund vorgeschlagen.

Die Richter des Bezirksgerichts berichten dem Bezirkstag über die Erfüllung der mit ihrer Wahl übernommenen Verpflichtungen.

3. Das Bezirksgericht ist verantwortlich für
  - die ständige Anleitung der Rechtsprechung der Kreisgerichte im Bezirk, um zu sichern, daß ihre Tätigkeit den Gesetzen entspricht und der Lösung der Grundfragen beim umfassenden sozialistischen Aufbau, besonders der Hauptprobleme der Entwicklung der nationalen Wirtschaft, sowie dem Kampf gegen alle Rechtsverletzungen dient;
  - die ständige Kontrolle und Auswertung der Rechtsprechung im Bezirk und ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit, besonders im Kampf gegen Verbrechen und Vergehen und die Anleitung, Kontrolle und Auswertung der übrigen Tätigkeit der Kreisgerichte im Bezirk;
  - die Entscheidung der ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen übertragenen Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen.

Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen

- die Tagungen des Plenums und die Tätigkeit des Präsidiums des Bezirksgerichts sowie der Erlaß von Beschlüssen;
- die Entscheidungen der Senate und des Präsidiums des Bezirksgerichts;